

§ 5 I: Rechtsgut der §§ 223 ff. und Folgerungen hieraus

= körperliche Unversehrtheit einer anderen Person

nicht erfasst:

- Selbstverletzungen (beachte allerdings §§ 109 StGB, 17 WStG)
- Teilnahme an Selbstverletzungen, es sei denn, eine solche Teilnahme stellt sich mangels Freiverantwortlichkeit der Selbstschädigung als Fremdverletzung in mittelbarer Täterschaft dar.
- Teilnahme an Selbstgefährdungen, aus denen Verletzungsfolgen entstehen.
- Pränatale Einwirkungen, selbst wenn dies zu Missbildungen führen.
- Rein seelische Beeinträchtigungen, die nur über § 225 Abs. 3 Nr. 2 geschützt werden.

§ 5 II: Systematik der §§ 223 ff.

**§ 223
Grundtatbestand**

**§§ 224, 225, 340
Qualifikation**

**§§ 226, 227
Erfolgs-
qualifikation**

**§ 230
Strafantrags-
erfordernis**

**§ 229
fahrlässige
Körperverletzung**

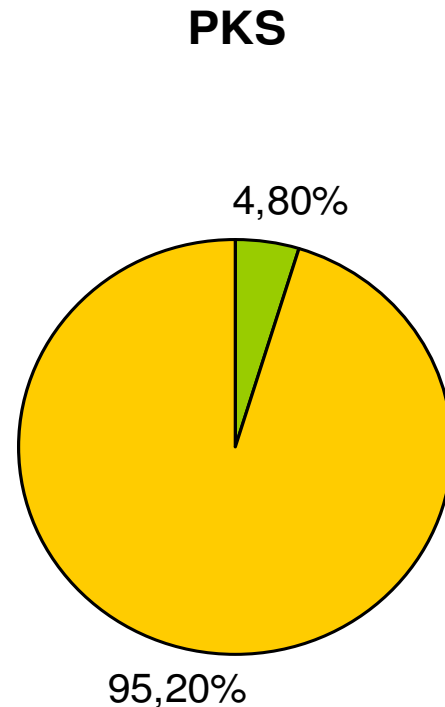
**§ 231
verselbständigtes
abstr. Gefährdungs-
delikt**

Bis auf § 229 StGB (Fahrlässigkeitstatbestand!) enthalten sämtliche Tatbestände eine Versuchsstrafbarkeit.

Die Körperverletzungsqualifikationen enthalten jeweils Strafmilderungen für minder schwere Fälle.

§ 5 III: PKS

Die einfache vorsätzliche Körperverletzung betrug 2003 4,8 % der Gesamtkriminalität, die Aufklärungsquote lag bei 90,7 %. Gefährliche und schwere Körperverletzungen machten 2 %, fahrlässige Körperverletzung 0,3 % der Gesamtkriminalität aus.



§ 5 IV: Grundtatbestand, § 223 StGB

Eine andere Person: entspricht dem Merkmal (anderer) Mensch in § 212 StGB.

- Körperteile, die zu Transplantationszwecken aus dem Körper herausgetrennt sind, sind Sachen, solange sie noch nicht wieder eingepflanzt wurden.

Körperlichen Misshandlung: jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

- Notwendig ist eine Beeinträchtigung des physischen Wohlbefindens; auf ein Schmerzempfinden kommt es nicht an (Bsp.: Abschneiden von Haaren); auszuscheiden sind Bagatellfälle wie das Anspucken oder das Hervorrufen eines leichten Kribbelns.

§ 5 IV: Grundtatbestand, § 223 StGB

Gesundheitsschädigung: Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften (= pathologischen) Zustandes körperlicher oder seelischer Art; Bsp.: Erkrankungen, Knochenbrüche, Platzwunden, Infektionen, Hämatome, Herbeiführung von Rauschzuständen und Bewusstlosigkeit; bei seelischer Beeinträchtigung muss ein pathologischer Zustand hervorgerufen worden sein.

Problematik der ärztlichen Heilbehandlung:

BGH: Auch der medizinisch indizierte und kunstgerecht durchgeführte Heileingriff stellt tatbestandlich eine Körperverletzung dar, die allerdings durch (mutmaßliche) Einwilligung gerechtfertigt sein kann.

A.M.: Der kunstgerecht (zu Heilzwecken, nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt) durchgeführte Heileingriff stellt gerade das Gegenteil einer Körperverletzung dar, auf die Einwilligung kommt es somit nicht an.

§ 5 V: Gefährliche Körperverletzung, § 224

Entscheidend ist jeweils die Gefährlichkeit der Begehungsweise.

1. Körperverletzung durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen

Gift: Stoff, der durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen (z.B. Salzsäure, Rauschmittel). Gift ist nur ein Unterfall der gesundheitsschädlichen Stoffe.

Gesundheitsschädlicher Stoff: jeder Stoff, der unter den konkreten Bedingungen geeignet ist, über mechanische oder thermische Wirkung die Gesundheit zu schädigen (z.B. kochendes Wasser, gestoßenes Glas).

Streitig, ob die konkrete Eignung zu erheblichen Verletzungen zu fordern ist (Vergleich zu Nr. 2).

Beibringen: Der Stoff muss mit dem Körper so in Verbindung gebracht werden, dass er seine gesundheitsschädliche Wirkung entfalten kann (Verletzungsdelikt), egal, ob sie im oder am Körper wirken.

§ 5 V: Gefährliche Körperverletzung, § 224

2. Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges

Waffe: Waffe im technischen Sinn; Gegenstand, der dazu bestimmt ist, auf mechanischem oder chemischem Weg einem Menschen körperliche Verletzungen beizubringen (Schusswaffe, etc.); Waffe ist nur ein Unterfall eines gefährlichen Werkzeuges.

Gefährliches Werkzeug: Jeder Gegenstand, der als Angriffs- oder Verteidigungsmittel nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Benutzung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen (z.B. auch Alltagsgegenstände, beschuhter Fuß, jeweils nach Art der Anwendung). Auszuscheiden sind: eigene Körperteile, ärztliche Instrumente bei (indizierter) Anwendung durch einen Arzt.

BGH: Werkzeug muss „durch menschliche Einwirkung gegen einen menschlichen Körper in Bewegung gesetzt werden, um ihn zu verletzen“. Konsequenz: a) Werkzeug muss auf das Opfer zu bewegt werden; b) es muss sich um ein bewegliches Werkzeug handeln.